

## VERSTEIGERUNGSVERTRAG

Der umseitig genannte Einlieferer (in den Einliefererbedingungen auch als Auftraggeber bezeichnet) beauftragt hiermit die Firma Auktionshaus Gutowski/Deutsche Wertpapierauktionen GmbH (in den Einlieferungsbedingungen auch als Versteigerer bezeichnet), durch freiwillige Versteigerung in einer öffentlichen und / oder Fernauktion zum Höchstgebot zu verkaufen. Die nachfolgenden Einlieferungsbedingungen werden hiermit ausdrücklich in allen Punkten anerkannt.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

### EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

01. Als Versteigerungstermin ist 2.12.2024 in Aussicht genommen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Auktion ist der Auftraggeber an den Auftrag gebunden. Der Versteigerer behält sich vor, die Gegenstände aus Kapazitätsgründen erst in einer späteren als der vorstehend genannten Auktion zu versteigern oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Soweit nicht Entgegenstehendes vereinbart wurde, ist der Versteigerer berechtigt, die in der Auktion nicht zugeschlagenen Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Wochen nach der Auktion in entsprechender Anwendung der Versteigerungsbedingungen freihändig zu verkaufen.
02. Der Auftraggeber versichert, dass er uneingeschränkt verfügungsberechtigter Eigentümer der Gegenstände ist oder aber bevollmächtigt ist, für den Eigentümer zu handeln. Der Auftraggeber stellt das Auktionshaus und den Versteigerer von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aus welchem Grund auch immer aus Anlass der Versteigerung der Gegenstände geltend gemacht werden, es sei denn, es werde ein Verschulden des Auktionshauses und des Versteigerers nachgewiesen. Insbesondere haftet der Auftraggeber für Sach- oder Rechtsmängel der Gegenstände.
03. Einfuhrabgaben bei aus dem Ausland eingelieferten Gegenständen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versteigerer die Zollabfertigung in seinem Namen und für seine Rechnung durchzuführen.
04. Die Verwahrung und erforderlichen Transporte der Gegenstände von der Übergabe an bis zur Abnahme durch den Ersteigerer oder bis zur Rücknahme durch den Auftraggeber gehen auf Kosten und auf Gefahr des Auftraggebers. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers schließt das Auktionshaus auf Kosten des Auftraggebers Versicherungen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Transportgefahren ab.
05. Der Ausruf erfolgt zu dem im Katalog vermerkten Ausrufpreis, der von dem Versteigerer nach seinem sachkundigen Ermessen festgelegt wird. Die vorstehend genannten Ausrufpreise sind nicht endgültig verbindlich, sondern können unter Berücksichtigung der Marktlage bis zur Drucklegung des Auktionskataloges noch angepasst werden. Der Versteigerer trifft die Auswahl der im Auktionskatalog abzubildenden Gegenstände. Vom Auftraggeber gewünschte Abbildungen gehen auf seine Kosten. Ein Anspruch auf Abbildung besteht jedoch nicht.
06. Vom Zuschlagpreis erhält der Versteigerer eine Vergütung von 21 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer auf die Vergütung, zahlbar durch Verrechnung mit dem Versteigerungserlös. Die Herstellungskosten des Auktionskataloges trägt der Versteigerer. Der Einlieferer beteiligt sich an den Abbildungskosten der Auktionslose im Katalog mit 3,00 EUR pro Abbildung (nur bei verkauften Stücken).
07. Die gesetzliche Mehrwertsteuer, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird, beträgt 19 % auf die Provision und auf alle angefallenen Dienstleistungen.
08. Den ausmachenden Nettobetrag erhält der Auftraggeber zusammen mit der Abrechnung spätestens zwei Monate nach der Versteigerung ausgezahlt, soweit die entsprechenden Versteigerungserlöse bei dem Versteigerer vorbehaltlos eingegangen sind.
09. Kommt ein Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so ist der Versteigerer berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers die Forderung samt Aufgeld, Verzugszinsen und Kosten wahlweise im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers geltend zu machen.
10. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennt der Auftraggeber gleichzeitig die für die Versteigerung selbst geltenden Versteigerungsbedingungen an. Sie sind im Auktionskatalog abgedruckt und sind auf Anforderung beim Auktionshaus erhältlich.
11. Zieht der Auftraggeber vor der Versteigerung seinen Auftrag zurück oder erhöht er den Ausrufpreis und der Gegenstand wird nicht verkauft, so ist er zur Zahlung einer Vergütung von 20 % des Ausrufpreises zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verpflichtet.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Wolfenbüttel vereinbart.
13. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine der Bestimmungen des Versteigerungsauftrages unwirksam sein, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem gewollten Zweck am nächsten kommt.